

Rechtssache C-153/21

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

5. März 2021

Vorlegendes Gericht:

Tribunal administratif (Luxemburg)

Datum der Vorlageentscheidung:

1. März 2021

Kläger:

A

B

C, gesetzlich vertreten durch seine Eltern

Beklagter:

Minister für Immigration und Asyl

Verwaltungsgericht des Großherzogtums Luxemburg

2. Kammer

URTEIL

I. Gegenstand des Ausgangsverfahrens

- 1 Herr A und Frau B erhoben Klage auf Aufhebung einer am 8. Dezember 2020 vom Minister für Immigration und Asyl (im Folgenden: Minister) erlassenen Entscheidung, mit der der Antrag ihres minderjährigen Kindes C auf internationalen Schutz für unzulässig erklärt wurde und sie aufgefordert wurden, das Hoheitsgebiet zu verlassen.

II. Rechtlicher Rahmen

1. Völkerrecht und Unionsrecht

- 2 Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) sieht in Art. 24 („Rechte des Kindes“) vor:

„...“

2. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

...“

- 3 In Art. 23 der Richtlinie 2011/95/EU¹ heißt es:

„(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass der Familienverband aufrechterhalten werden kann.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Familienangehörigen der Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist, die selbst nicht die Voraussetzungen für die Gewährung dieses Schutzes erfüllen, gemäß den nationalen Verfahren Anspruch auf die in den Artikeln 24 bis 35 genannten Leistungen haben, soweit dies mit der persönlichen Rechtsstellung des Familienangehörigen vereinbar ist.

...“

- 4 Art. 33 Abs. 2 der Richtlinie 2013/32/EU² bestimmt:

„Die Mitgliedstaaten können einen Antrag auf internationalen Schutz nur dann als unzulässig betrachten, wenn

a) ein anderer Mitgliedstaat internationalen Schutz gewährt hat; ...“.

- 5 Die Verordnung (EU) Nr. 604/2013³ (im Folgenden auch: Dublin-III-Verordnung) sieht in Art. 21 Abs. 1 vor:

¹ Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung) (ABl. 2011, L 337, S. 9).

² Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (ABl. 2013, L 180, S. 60).

³ Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von

„Hält der Mitgliedstaat, in dem ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde, einen anderen Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags für zuständig, so kann er so bald wie möglich, auf jeden Fall aber innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung im Sinne von Artikel 20 Absatz 2, diesen anderen Mitgliedstaat ersuchen, den Antragsteller aufzunehmen.

...“

- 6 Schließlich berufen sich die Parteien auch auf Art. 3 EMRK und die Richtlinie 2008/115/EG⁴.

2. Nationales Recht

- 7 Das Gesetz vom 18. Dezember 2015 über internationalen Schutz und vorübergehenden Schutz (Mémorial A255 vom 28. Dezember 2015) (im Folgenden: Gesetz vom 18. Dezember 2015) bestimmt:

„Artikel 5:

Der nicht mündige Minderjährige hat das Recht, internationalen Schutz durch seine Eltern oder ein anderes erwachsenes Familienmitglied oder eine erwachsene Person, die die elterliche Sorge für ihn ausübt, oder durch einen Verfahrensbeistand zu beantragen.“

„Artikel 28:

...

(2) Zusätzlich zu den Fällen, in denen ein Antrag gemäß Abs. 1 nicht geprüft wird, kann der Minister in den folgenden Fällen eine Unzulässigkeitsentscheidung treffen, ohne zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung von internationalem Schutz erfüllt sind:

a) ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union hat internationalen Schutz gewährt ...“

III. Sachverhalt und Verfahrensgang

- 8 Herr A und Frau B, die die syrische Staatsangehörigkeit besitzen, erhielten am 16. November 2018 in Griechenland einen internationalen Schutzstatus für sich und ihre minderjährigen Kinder. Am 17. Dezember 2019 beantragten sie

einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. 2013, L 182, S. 31).

⁴ Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. 2008, L 348, S. 98).

internationalen Schutz für sich und ihre Kinder im Großherzogtum Luxemburg. Am 27. Januar 2020 stellten sie einen Antrag auf internationalen Schutz für ihr Kind C, das in der Zwischenzeit im Großherzogtum Luxemburg geboren wurde.

- 9 Am 11. Februar 2020 ersuchten die luxemburgischen Behörden die griechischen Behörden um die Rückübernahme von Herrn A, Frau B und ihren minderjährigen Kindern auf der Grundlage der Richtlinie 2008/115/EG; diesem Ersuchen gaben die griechischen Behörden am 12. Februar 2020 statt.
- 10 Mit Entscheidung vom 13. Februar 2020 erklärte der Minister die Anträge auf internationalen Schutz auf der Grundlage von Art. 28 Abs. 2 Buchst. a des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 für unzulässig, da die Antragsteller in Griechenland Flüchtlingseigenschaft hätten, und forderte sie auf, das Hoheitsgebiet zu verlassen.
- 11 Am 4. März 2020 erhoben die Kläger Klage auf Aufhebung der Entscheidung vom 13. Februar 2020.
- 12 Mit Urteil vom 3. August 2020 wies das Verwaltungsgericht die Klage, ausgenommen hinsichtlich des Kindes C, ab. Zur Begründung dieses Urteils wurde u. a. angeführt:

„... Die Verwaltungsakten enthalten keinen Anhaltspunkt dafür, dass an dem Tag, an dem der Minister seine Entscheidung getroffen hat, nämlich am 13. Februar 2020, dem Kind [C] von den griechischen Behörden die Flüchtlingseigenschaft [gewährt] worden war. Tatsächlich geben die griechischen Behörden in ihrer E-Mail vom 12. Februar 2020 konkret an, dass [sie] ... auf der Grundlage von Art. 6 der Richtlinie 2008/115/EG allen Mitgliedern der Familie die Einreise gestatten, und begründen ihre Zustimmung damit, dass den Familienangehörigen „1-7“, also allen Familienangehörigen ... mit Ausnahme von [Kind C] – dieses befand sich an achter Stelle auf der Liste –, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden war. Darüber hinaus weist der Regierungsvertreter in seiner Klagebeantwortung ausdrücklich darauf hin, dass das Kind [C] noch nicht offiziell als Flüchtling anerkannt sei und dass ihm die Flüchtlingseigenschaft im Falle der Rückkehr nach Griechenland nur zuerkannt werde, wenn die diesbezüglichen administrativen Schritte gesetzt würden. Daher ist das Kind [C] nicht als Person, der internationaler Schutz zuerkannt wurde, sondern als Antragsteller auf internationalen Schutz zu betrachten, da die beklagte Partei liefert im Übrigen keine Rechtsgrundlage zur Untermauerung ihrer Behauptungen, dass einem Kind automatisch Flüchtlingseigenschaft zuerkannt werde, wenn seine Eltern einen solchen Status erlangten. ... die streitige Entscheidung, soweit sie sich auf [Kind C] bezieht, ist aufzuheben“

Das Verwaltungsgericht wies weitere Klagegründe zurück, mit denen die Kläger materielle und medizinische Schwierigkeiten sowie das Risiko, in Griechenland mit Lebensbedingungen konfrontiert zu werden, die einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gleichkommen könnten, geltend machten.

- 13 Am 27. August 2020 bestätigten die griechischen Behörden, dass alle acht Familienmitglieder in das griechische Hoheitsgebiet rückübernommen würden und dass das Kind C nach seiner Ankunft und Registrierung einen Aufenthaltstitel erhalten würde, der denjenigen der anderen Familienmitglieder gleichwertig sei, und es dieselben Leistungen erhalte, die Begünstigten internationalen Schutzes in Griechenland gewährt würden.

Das Schreiben der griechischen Behörden lautet wie folgt:

„As already mentioned in your email, the competent national authorities have conceded in readmitting the ... family of Syrian nationals (all 8 members), according to art. 6 of Directive 2008/15/EC, on the grounds that all family members, with the exception of the minor [C], born in Luxemburg on..., were granted refugee status by the Greek Asylum Authorities and provided with residence permits valid from ... to ...

With reference in particular to the [latter], [C], we would like to inform you that as family member of beneficiary of international protection, he shall receive, upon the arrival of the family to Greece, at the request of his parents and the production of the child's birth certificate, a residence permit with the duration of the validity of the permit of the beneficiary, and shall be entitled to all the benefits referred to in Articles 24 to 35 of the Directive 2011/95/EU, in line with the national legal framework ...“.

- 14 Mit Entscheidung vom 8. Dezember 2020 (im Folgenden: angefochtene Entscheidung) erklärte der Minister den Antrag des Kindes C auf internationalen Schutz mit der Begründung für unzulässig, dass ihm in Griechenland die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt werde. Die Gründe für diese Entscheidung sind folgende:

„... Es sei daran erinnert, dass mit der Entscheidung des Ministers vom 13. Februar 2020 die Anträge auf internationalen Schutz betreffend die gesamte Familie für unzulässig erklärt wurden, da Sie in Griechenland Begünstigte internationalen Schutzes seien.

...

Da das Verwaltungsgericht nur den Ihren Sohn [C] betreffenden Teil der Entscheidung des Ministers aufgehoben hat, ist darauf hinzuweisen, dass die Unzulässigkeitsentscheidung, die im Rahmen der von den sieben anderen Mitgliedern Ihrer Familie gestellten Anträge auf internationalen Schutz ergangen ist, rechtskräftig geworden und bis heute vollstreckbar ist.

Es sei daran erinnert, dass die griechischen Behörden den luxemburgischen Behörden erstmals am 12. Februar 2020 bestätigten, dass sie Ihrem Sohn nach Ihrer Rückkehr nach Griechenland einen Aufenthaltstitel ausstellen würden.

Am 27. August 2020 stellten die griechischen Behörden in Bezug auf Ihren in Luxemburg geborenen Sohn klar, dass er einen Aufenthaltstitel erhalten werde, der dem Ihren gleichwertig sein werde, und dass er alle in den Art. 24 bis 35 der Richtlinie 2011/95/EU genannten Leistungen erhalten werde.

Im Zusammenhang mit einem an die griechischen Behörden gerichteten Aufnahmegesuch auf der Grundlage der Dublin-III-Verordnung, das ausschließlich Ihren Sohn [C] betraf, bestätigten diese schließlich am 4. November 2020 erneut, dass [C] nach Ihrer Ankunft in Griechenland und auf einfachen Antrag seiner Eltern in den Genuss aller mit der Flüchtlingseigenschaft verbundenen Rechte kommen werde. Des Weiteren verweigerte Griechenland eine Wiederaufnahme auf der Grundlage der Dublin-III-Verordnung, da Sie bereits Flüchtlingseigenschaft hätten und die [Rückübernahme] nach Griechenland für die gesamte Familie einschließlich [C] bereits gewährt worden sei.

[Folglich ist gemäß Art. 28 Abs. 2 Buchst. a des Gesetzes vom 18. Dezember 2015] *der Antrag Ihres Sohnes [C] auf internationalen Schutz auch unzulässig ...*

Darüber hinaus dient es offensichtlich dem Kindeswohl und damit auch dem Kindeswohl von [C], bei den Eltern zu leben und aufzuwachsen, genauer gesagt den Familienverband zu wahren. Sie sind aber gehalten, das [luxemburgische] Hoheitsgebiet mit dem Ziel Griechenland zu verlassen, und es entspricht daher eindeutig dem Kindeswohl von [C], bei seinen Eltern zu bleiben und Sie bei Ihrer Abschiebung nach Griechenland zu begleiten, zumal [C] die formelle und ausdrückliche Zusage der griechischen Behörden hat, in den Genuss der Rechte zu kommen, die einer Person mit Anspruch auf internationalen Schutz zustehen.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass aus den uns vorliegenden Angaben nicht hervorgeht, dass Sie oder Ihr Sohn unmenschliche und erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention oder Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu befürchten hätten.

...“

- 15 Am 28. Dezember 2020 erhoben die Kläger beim Verwaltungsgericht eine Klage auf Aufhebung dieser Entscheidung.

IV. Vorbringen der Parteien

1. Vorbringen der Kläger

- 16 Die Kläger tragen vor, dass sie Syrer kurdischer Volkszugehörigkeit seien. In Griechenland hätten sie nicht den Schutz und die Sicherheit gefunden, die sie gesucht hätten. Sie seien als Antragsteller auf internationalen Schutz mit äußerst rudimentären Unterbringungsbedingungen konfrontiert gewesen und hätten jedes Anrecht auf Unterbringung verloren, sobald sie diesen Status erhalten hätten. Sie

hätten in solcher Not gelebt, dass sie die Mülleimer von Restaurants hätten durchwühlen müssen, um Nahrung zu finden. Ihre Kinder hätten die Schule nicht besucht. Sie seien wegen ihrer kurdischen Volkszugehörigkeit angegriffen worden. Als bei ihrem Kind [D] Krebs diagnostiziert worden sei, seien sie gezwungen gewesen, es in ein 350 Kilometer von ihrem Wohnort entferntes Krankenhaus zu bringen. Während der mehrmonatigen Behandlung ihres Kindes hätten sie in Parks und bei Bekannten schlafen müssen. Nachdem sie monatelang in der Angst, auf der Straße zu leben, auf eine neue Unterkunft gehofft hätten, und weil Frau B schwanger gewesen sei, hätten die Kläger beschlossen, nach Luxemburg zu kommen. Ihr Kind [D] sei nach seiner Ankunft in Luxemburg behandelt worden, habe anschließend eine onkologische Nachbehandlung erhalten und sei in Remission.

- 17 In rechtlicher Hinsicht machen die Kläger eine Verletzung des Art. 28 Abs. 2 Buchst. a des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 geltend, mit dem Art. 33 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2013/32 umgesetzt wurde. Der Fall ihres Sohnes C unterliege nicht dieser Bestimmung, die nur anwendbar sei, wenn die betroffene Person internationalen Schutz erhalten habe. Zudem lägen keine Beweise dafür vor, dass ihm ein solcher Schutz nach seiner Ankunft in Griechenland gewährt werden würde, da die Erteilung eines Aufenthaltstitels von Schritten abhängt, die von ihnen [den Klägern] selbst zu unternehmen seien. Selbst wenn man davon ausgehe, dass sie die erforderlichen Schritte vollbrächten, hätten sich die griechischen Behörden nicht ausdrücklich dazu verpflichtet, den Status zu erteilen, sondern lediglich auf die Möglichkeit, in den Genuss der Rechte zu kommen, die den Rechten einer Person mit internationalem Schutz entsprechen, hingewiesen. Schließlich liefere die Abschiebung von C nach Griechenland darauf hinaus, dass die Rechte, die ihm als Antragsteller auf internationalen Schutz zuständen, insbesondere das Recht auf eine individuelle Prüfung seines Antrags, ihrer praktischen Wirksamkeit beraubt würden.
- 18 Außerdem verstoße die angefochtene Entscheidung gegen Art. 21 Abs. 1 der Dublin-III-Verordnung, zumal der Minister die Rücküberstellung von C auf der Grundlage dieser Verordnung hätte erwägen müssen, da er in Griechenland keine Person sei, die internationalen Schutz genieße, sondern nur ein Antragsteller.
- 19 Die Kläger machen eine Verletzung von Art. 3 der EMRK und Art. 4 der Charta geltend, insoweit als Griechenland „das prototypische Beispiel für systemische Schwachstellen“ sei. Diesbezüglich berufen sie sich auf das Urteil vom 21. Januar 2011, *M. S. S. gegen Belgien und Griechenland* (CE:ECHR:2011:0121JUD003069609), in dem der EGMR festgestellt habe, dass die Aufnahmebedingungen von Antragstellern auf internationalen Schutz in Griechenland eine Behandlung darstellten, die gegen Art. 3 EMRK und Art. 4 der Charta verstoße. Sie berufen sich diesbezüglich auch auf die Urteile des Gerichtshofs vom 19. März 2019, *Ibrahim u. a.* (C-297/17, C-318/17, C-319/17 und C-438/17, EU:C:2019:219) und *Jawo* (C-163/17, EU:C:2019:218).

- 20 Zudem verstoße die angefochtene Entscheidung gegen Art. 24 der Charta. Die Prüfung seines Antrags in Luxemburg würde dem Kindeswohl von C dienen. Der Minister begründe die Verhältnismäßigkeit seiner Entscheidung nicht. In seinem Urteil vom 21. Dezember 2001, *Şen gegen die Niederlande* (CE:ECHR:2001:1221JUD003146596), habe der EGMR festgestellt, dass bei der Abwägung zwischen den öffentlichen Interessen und dem Kindeswohl drei Faktoren zu berücksichtigen seien: das Alter des Kindes, die Situation im Herkunftsland und den Grad der Abhängigkeit von seinen Eltern. Er habe diesen Ansatz in seinem Urteil vom 3. Oktober 2014, *Jeunesse gegen die Niederlande* (CE:ECHR:2014:1003JUD001273810) weiter ausgeführt. Es würde dem Kindeswohl von C dienen, mit seiner Familie in Luxemburg zu bleiben. Die Kläger berufen sich in diesem Zusammenhang auf die Schutzbedürftigkeit der anderen Familienmitglieder, die Traumata, die eine Änderung des Umfelds bei ihren Kindern verursachen könnte, und die materielle Not, der die gesamte Familie in Griechenland ausgesetzt wäre. Schließlich machen die Kläger das Risiko einer Verletzung von Art. 4 der Charta geltend, das durch ihre Abschiebung selbst entstehe. Sie berufen sich in diesem Zusammenhang auf das Urteil vom 16. Februar 2017, C. K. u. a. (C-578/16 PPU, EU:C:2017:127, Rn. 68), in dem der Gerichtshof entschieden habe, dass das durch eine natürlich auftretende physische oder psychische Erkrankung entstehende Leiden unter Art. 3 EMRK fallen könne, wenn es durch eine von den Behörden zu verantwortende Behandlung verschlimmert werde oder zu werden drohe.
- 21 Schließlich sollten dem Gerichtshof Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt werden, die wie folgt formuliert werden könnten:

„1. Erlaubt Art. 33 Abs. 2 Buchst. a der [Richtlinie 2013/32/EU] einem Mitgliedstaat, einen Antrag auf internationalen Schutz mit der Begründung für unzulässig zu erklären, dass ein anderer Mitgliedstaat ihm zusichert, der betroffenen Person unter der Voraussetzung, dass sie die erforderlichen Formalitäten erfüllt, einen Aufenthaltstitel sowie die durch die Art. 24 bis 35 der [Richtlinie 2011/95/EU] garantierten Rechte zu gewähren?“

2. Falls die erste Frage zu bejahen ist, muss, oder ansonsten kann, die Entscheidung, Art. 33 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2013/32/EU auf ein Kind anzuwenden oder nicht, basierend auf den völkerrechtlichen Bestimmungen über die Rechte des Kindes, insbesondere dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes und der Rechtsprechung des Ausschusses für die Rechte des Kindes, aufgehoben werden?“

2. Vorbringen des Ministers

- 22 Der Minister beantragt, die Klage abzuweisen. Erstens stütze sich die angefochtene Entscheidung auf Art. 28 Abs. 2 Buchst. a des Gesetzes vom 18. Dezember 2015. Diese Bestimmung sei nicht allein deshalb unanwendbar, weil das Kind C in Griechenland noch nicht offiziell einen internationalen Schutz genieße, den die griechischen Behörden ihm schlicht nicht hätten gewähren

können, weil es sich auf luxemburgischem Hoheitsgebiet befinde. Zudem hätten die griechischen und luxemburgischen Behörden das Kindeswohl angemessen berücksichtigt. Da Herr A und Frau B in Griechenland Begünstigte internationalen Schutzes seien, würden ihre Kinder, sogar nach der Erteilung dieses Status geborene, de facto denselben Schutz genießen. Tatsächlich hätten die griechischen Behörden ausdrücklich anerkannt, dass C kein Antragsteller auf internationalen Schutz, sondern ein Begünstigter internationalen Schutzes sein würde, seine Eltern müssten lediglich seine verwaltungsrechtliche Situation regeln. Die griechischen Behörden hätten den von den luxemburgischen Behörden auf der Grundlage der Dublin-III-Verordnung gestellten Antrag auf Wiederaufnahme des Kindes C mit der Begründung verweigert, dass das Kind als Begünstigter internationalen Schutzes zu betrachten sei. Der Minister verweist hierzu auf die E-Mails der griechischen Behörden vom 4. November 2020 und vom 27. August 2020. Im letztgenannten Schreiben bezögen diese sich auf die Rechte, die einem Begünstigten internationalen Schutzes gewährt würden, und auf die Bestimmungen der Richtlinie 2011/95, was beweise, dass sie C als Begünstigten internationalen Schutzes betrachten würden.

- 23 Zweitens habe der Minister, um den Grundsatz des Kindeswohls nicht zu verletzen, zu Recht eine erste Entscheidung für die gesamte Familie getroffen. Es diene nicht dem Kindeswohl von C., auf luxemburgischem Gebiet zu bleiben, sondern seine Familie nach Griechenland zu begleiten, wo alle anderen Familienmitglieder Begünstigte internationalen Schutzes seien. Die nationale Rechtsprechung bestätige, dass das Schicksal des Antrags auf internationalen Schutz eines minderjährigen Kindes, auch eines in Luxemburg geborenen, dem des Antrags seiner Eltern folge.
- 24 Hinsichtlich des Klagegrundes der Verletzung von Art. 3 EMRK und Art. 4 der Charta verweist der Minister auf das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 3. August 2020, in dem festgestellt worden sei, dass den Klägern im Falle der Rückkehr nach Griechenland keine diese Bestimmungen verletzende Behandlung drohe. Kein ernsthaftes Vorbringen erlaube es, davon auszugehen, dass das Kind C persönlich dem Risiko einer solchen Behandlung ausgesetzt sein könnte.

V. Beurteilung des vorlegenden Gerichts

- 25 Im Wesentlichen zielt die zweite von den Klägern vorgeschlagene Frage darauf ab, zu erfragen, ob im vorliegenden Fall eine Unzulässigkeitsentscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz mit Art. 24 der Charta vereinbar ist, der den Grundsatz des Kindeswohls im Unionsrecht verankert.
- 26 Das Gericht erinnert an sein Urteil vom 3. August 2020, in dem es festgestellt hat, dass es am Tag des Erlasses der Entscheidung des Ministers vom 13. Februar 2020 weder Anhaltspunkte dafür gab, dass dem Kind [C] von den griechischen Behörden die Flüchtlingseigenschaft gewährt worden ist, noch dass einem Kind

automatisch Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird, wenn seine Eltern einen solchen Status erlangen.

- 27 Im Urteil *Ahmedbekova* vom 4. Oktober 2018 (C-652/16, EU:C:2018:801, Rn. 68) hat der Europäische Gerichtshof festgestellt: *„Die Richtlinie 2011/95 sieht eine solche Erstreckung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzstatus auf die Familienangehörigen der Person, der die Eigenschaft oder der Schutzstatus zuerkannt worden ist, nicht vor. Aus Art. 23 dieser Richtlinie geht nämlich hervor, dass diese den Mitgliedstaaten nur aufgibt, ihr nationales Recht so anzupassen, dass die in Art. 2 Buchst. j der Richtlinie aufgeführten Familienangehörigen der anerkannten Person, wenn sie die Voraussetzungen für die Zuerkennung nicht selbst erfüllen, bestimmte Vorteile genießen, die der Wahrung des Familienverbands dienen, wie z. B. die Ausstellung eines Aufenthaltstitels und der Zugang zu Beschäftigung oder Bildung.“*
- 28 Daraus ergibt sich, dass die Familienangehörigen eines Begünstigten internationalen Schutzes nicht automatisch denselben Status erhalten, obwohl sie in der Praxis Zugang zu denselben Leistungen, wie die Person, die diesen Schutzstatus genießt, haben.
- 29 Die griechischen Behörden räumen in ihrem Schreiben vom 27. August 2020 ein, dass das Kind C in ihrem Land kein Begünstigter internationalen Schutzes sei, und weisen darauf hin, dass es in den Genuss eines Aufenthaltstitels sowie der in den Art. 24 bis 35 der Richtlinie 2011/95 genannten Leistungen kommen könne, sofern seine Eltern diese beantragten und eine Geburtsurkunde ihres Kindes vorlegten.
- 30 Außerdem gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass das griechische Recht die automatische Zuerkennung des Flüchtlingsstatus für minderjährige Kinder von Begünstigten internationalen Schutzes vorsieht. Die griechischen Behörden stellen nur klar, dass das Kind C die gleichen Leistungen, wie die seinen Eltern gewährten, erhalten wird können, ohne ausdrücklich anzugeben, dass ihm der Flüchtlingsstatus zuerkannt werden wird.
- 31 Somit hätte der Minister bei strikter Anwendung von Art. 28 Abs. 2 Buchst. a des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 den angefochtenen Beschluss nicht erlassen dürfen. Tatsächlich haben die griechischen Behörden dem Kind C keinen Flüchtlingsstatus zuerkannt und nach ihrem Schreiben vom 27. August 2020 beabsichtigen sie nicht, ihm einen solchen Status nach seiner Ankunft in ihrem Hoheitsgebiet zuzuerkennen. Sie beziehen sich nämlich ausschließlich auf die Leistungen, die Begünstigten internationalen Schutzes gewährt werden.
- 32 In der Rechtssache Bundesrepublik Deutschland (C-720/20) lautet die vierte dem Gerichtshof vorgelegte Frage wie folgt: *„Kann ... gegenüber einem minderjährigen Kind, das in einem Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, eine Unzulässigkeitsentscheidung gemäß Art. 33 Abs. 2 Buchst. a) Richtlinie 2013/32/EU in analoger Anwendung auch dann ergehen,*

wenn zwar nicht das Kind selbst, wohl aber seine Eltern in einem anderen Mitgliedstaat internationalen Schutz genießen?“

- 33 Im Gegensatz zu den deutschen Behörden, die in diesem Fall eine Entscheidung auf der Grundlage der Dublin-III-Verordnung getroffen haben, haben die luxemburgischen Behörden im vorliegenden Fall eine Entscheidung auf der Grundlage von Art. 28 Abs. 2 Buchst. a des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 getroffen, mit dem Art. 33 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2013/32 in nationales Recht umgesetzt wurde.
- 34 Die griechischen Behörden versichern, dass das Kind C nach seiner Ankunft in Griechenland die gleichen Leistungen erhalten wird, wie die, die seinen Familienmitgliedern, die alle einen Flüchtlingsstatus in diesem Land haben, gewährt werden. Soweit der Minister die angefochtene Entscheidung damit begründet hat, dass das Kind C die Leistungen, die mit diesem Status verbunden sind, erhalten wird, ist die Wendung „*internationalen Schutz gewährt hat*“ in Art. 33 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2013/32 in Verbindung mit Art. 23 der Richtlinie 2011/95 zur Wahrung des Familienverbands und Art. 24 der Charta auszulegen.

VI. Begründung der Vorlageentscheidung

- 35 Das staatliche Gericht ist gehalten, für die volle Wirksamkeit der Normen des Unionsrechts Sorge zu tragen, indem es erforderlichenfalls jede [entgegenstehende] Bestimmung des nationalen Rechts unangewendet lässt⁵.
- 36 Im vorliegenden Fall entscheidet das Verwaltungsgericht in letzter Instanz. Das Gericht hat die Wendung „*internationalen Schutz gewährt hat*“ in Art. 33 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2013/32 auszulegen. Insofern als die anderen Klagegründe der Kläger nur von Bedeutung sind, wenn der Minister die angefochtene Entscheidung mit Art. 28 Abs. 2 Buchst. a des Gesetzes vom 18. Dezember 2015, mit dem Art. 33 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2013/32 in nationales Recht umgesetzt wurde, begründen konnte, ist diese Auslegung für das Gericht zum Erlass seines Urteils erforderlich.

VII. Vorlagefrage

- 37 Das Verwaltungsgericht ersucht den Gerichtshof der Europäischen Union um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Kann Art. 33 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2013/32/EU zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes in Verbindung mit Art. 23 der Richtlinie 2011/95/EU über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit

⁵ Urteil vom 9. März 1978, Simmenthal, (106/77, EU:C:1978:49).

Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes sowie in Verbindung mit Art. 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin ausgelegt werden, dass ein Antrag auf internationalen Schutz, den Eltern im Namen von und für ihr minderjähriges Kind in einem anderen Mitgliedstaat (im vorliegenden Fall Luxemburg) als demjenigen, der zuvor nur den Eltern und den Geschwistern des Kindes internationalen Schutz gewährt hatte (im vorliegenden Fall Griechenland), gestellt haben, mit der Begründung für unzulässig erklärt werden kann, dass die Behörden des Landes, das Letzteren vor ihrer Ausreise und der Geburt des Kindes internationalen Schutz gewährt hatten, garantieren, dass dieses Kind nach seiner Ankunft und der Rückkehr der anderen Familienmitglieder einen Aufenthaltstitel und dieselben Leistungen wie Begünstigte internationalen Schutzes erhalten wird können, ohne dass die Behörden jedoch bestätigen, dass dem Kind persönlich internationaler Schutzstatus zuerkannt werden wird?